**ANTRAGSTELLENDE PRAXISSTELLE**

Praxisstelle [[1]](#footnote-1)(1):

Straße:

PLZ: Ort:   
  
Tel: Fax:

E-Mail:

Träger der Praxisstelle:

Name / Funktion der Leitung

An  
Frankfurt University of Applied Sciences  
Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit

Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit  
Praxisreferat Soziale Arbeit  
Nibelungenplatz 1

**60318 Frankfurt am Main**

**Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstelle für das Berufspraktikum der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten auszubilden. Deshalb beantragen wir die Anerkennung als geeignete Praxisstelle für das Berufspraktikum der Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

Die Beschreibung der Aufgaben der Praxisstelle, die Ausbildungsmöglichkeiten und -inhalte finden Sie auf den folgenden Seiten. Bei der Darstellung haben wir uns an § 5 der Satzung **2** über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen orientiert.

**1**  Bezeichnung der Einrichtung, die für die Durchführung des Berufspraktikums vorgesehen ist.

**2** gemäß § 5 der „Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“ nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 28.12.2010, Nr. 24, S. 614-616) vom 10.02.2016 (verabschiedet vom Senat der Frankfurt University of Applied Sciences)

**1. AUFGABEN, PRAXISANLEITUNG UND PERSONELLE AUSSTATTUNG DER PRAXISSTELLE** [[2]](#footnote-2)(\*):

AUFGABEN DER PRAXISSTELLE:

ZIELGRUPPEN (Adressaten, Plätze, Gruppengröße):

ANZAHL DER SOZIALARBEITERINNEN UND SOZIALARBEITER:

ANZAHL DER SOZIALPÄDAGOGINNEN UND SOZIALPÄDAGOGEN:

ANZAHL DER ANDEREN FACHKRÄFTE DER SOZIALEN ARBEIT:

ANZAHL DER VERWALTUNGSKRÄFTE:

Die/der vorgesehene Praxisanleiter/in**3** hat die Ausbildung zur/zum ­­­­­­­

im Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_beendet und verfügt über mindestens zwei beziehungsweise drei Jahre Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit.

Die Praxisstelle kann die nachstehend aufgeführten Ausbildungsmöglichkeiten bereitstellen:

**II. AUSBILDUNGSMÖGLICHKEITEN IM SOZIALPÄDAGOGISCHEN BEREICH** [[3]](#footnote-3)(\*)**:**

**III. SOZIALADMINISTRATIVE AUSBILDUNGDSMÖGLICHKEITEN (\*):**

**Studientage und Blockseminar:**Die regelmäßige Teilnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten an den Studientagen und einem einwöchigen Blockseminar wird durch die Praxisstelle gewährleistet.

**Teilzeit**

Die Praxisstelle ist bereit, Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten auch in Teilzeit zu beschäftigen (mindestens 50 % Beschäftigungsgrad).

# Ja 🞏 Nein 🞏 Bedingt 🞏

Freistellung

Die Praxisstelle ist bereit, die anleitenden Fachkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern freizustellen.

# Ja 🞏 Nein 🞏 Bedingt 🞏

Prüfungsteilnahme

Die Praxisstelle ist bereit, Fachkräfte der Sozialen Arbeit für die Mitwirkung in den Kolloquiumskommissionen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Anerkennungsverordnung freizustellen.

# Ja 🞏 Nein 🞏 Bedingt 🞏

**Barrierefreiheit**

Die Praxisstelle ist barrierefrei und für die Ausbildung von behinderten Absolventinnen und Absolventen geeignet:

# Ja 🞏 Nein 🞏 Bedingt 🞏

Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen:  
Etwaige Änderungen der vorstehend angegebenen Anerkennungsvoraussetzungen werden aufgrund des § 5 Abs. 5 der Satzung der anerkennenden Fachhochschule unaufgefordert mitgeteilt.

**Anlagen:**

O Konzeption  
  
O Leistungsbeschreibung  
  
O Satzung  
  
O Jahresbericht  
  
O Programmbroschüre  
  
O Weitere Anlagen

DATUM:

UNTERSCHRIFT:

1. [↑](#footnote-ref-1)
2. (\*) Bitte Anlagen beifügen, falls der Platz nicht ausreicht.

   3 Nach § 7 Abs. 3 sind vorrangig staatlich anerkannte So­zialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte So­zialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern sozialer Arbeit zu beauftra­gen. Über davon abweichende Regelungen entscheidet die Hochschule. [↑](#footnote-ref-2)
3. (\*) Bitte Anlagen beifügen, falls der Platz nicht ausreicht. [↑](#footnote-ref-3)